

# Richtlinien

## zur Förderung des Baues und der Modernisierung von Sportanlagen sowie der Anschaffung von Großturn- und Sportgeräten in Vereinsträgerschaft

### I. Der Kreis Herzogtum Lauenburg fördert

1. den Bau von Sportanlagen
2. die Grundsanierung bestehender Sportanlagen
3. bauliche Maßnahmen zur Senkung energiebedingter CO<sub>2</sub>-Emissionen insbesondere durch die Steigerung der Energieeffizienz und die Nutzung und Speicherung von Erneuerbaren Energien von und in Sportstätten (Sportplätze/-hallen und Vereins- und Clubhäuser) soweit hierfür vom Kreistag besondere, zusätzliche Mittel ausdrücklich zugewiesen worden sind sowie
4. die Anschaffung von Groß- und Sportgeräten

soweit sie sich in der Trägerschaft von Vereinen befinden unter Anwendung nachfolgender Grundsätze und im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen.

Die Umsetzung dieser Richtlinien ist auf den Kreisportverband übertragen.

### III. Antragsvoraussetzungen/ Förderbedingungen

1. Der Bedarf, die Höhe der Gesamtkosten und deren Finanzierung sind nachzuweisen.
2. Bei Vorhaben im Sinne der Ziffer I. 1. bis 3. sind die Höhe der laufenden Unterhaltungs-, Betriebs- und Bewirtschaftungskosten zu ermitteln und die Sicherstellung der Finanzierung aller Folgekosten einschließlich des Schuldendienstes darzustellen. Die vorgenannten dauernden Kosten sind nicht förderungsfähig.
3. Vorhaben im Sinne der Ziffer I. 2. und 3. sind nur förderungsfähig, wenn das Gebäude bzw. die Anlage älter als zehn Jahre ist und die erforderlichen Sanierungs- bzw. Modernisierungsmaßnahmen nicht auf eine mangelhafte Instandhaltung zurückzuführen ist. Dem Förderungsantrag ist daher regelmäßig ein Sachstandsbericht beizufügen mit Angaben über das Alter der Sportanlage, über bereits vorgenommene Sanierungsarbeiten und mit einer eingehenden Begründung für die durchzuführenden notwendigen baulichen Maßnahmen.
4. Ein Zuschuss für die Sanierung von Tennisplätzen und Kunstrasenplätzen kann in der Regel nicht vor Ablauf von 7 Jahren nach der Erstellung geleistet werden.
5. Das Vorhaben muss vollständig geplant und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert sein.

6. Bei Baumaßnahmen gilt eine Zweckbindungsfrist von 25 Jahren, bei der Anschaffung von Sportgeräten beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre. Eine vorzeitige Zweckentfremdung verpflichtet zur anteiligen Rückerstattung.
7. Nicht gefördert werden
  - in der Regel Anträge von Vereinen, die nicht mindestens seit 2 Jahren Mitglied des Kreissportverbandes Herzogtum Lauenburg sind,
  - die Anschaffung von Großturn- und Sportgeräten, wenn die Kosten den Betrag von 500 Euro nicht erreichen,
  - bereits begonnene oder fertiggestellte Vorhaben oder beschaffte Geräte,
  - Kostensteigerungen, die nach der Zuschussbewilligung und nach Baubeginn entstehen,
  - Gastronomieteile in Vereins- und Clubhäusern, soweit sie kommerziell genutzt werden,
  - Sport- (Tennis) Platz-Umzäunungen, Parkplätze und Zufahrten zu Sportanlagen,
  - Zuschaueranlagen
  - laufende Kosten für Instandhaltung und Pflegearbeiten,
  - motorbetriebene Boote,
  - Einzelgeräte, die ausschließlich der persönlichen Nutzung dienen,
  - Anlagen und Geräte, die dem Motorsport dienen,
  - Verbrauchsmaterial (z. B. Bälle, Schläger, Schwimmwesten usw.)
  - die Anschaffung von Zelten,
  - Ballwurfmaschinen, es sei denn für Leistungszentren,
  - Fotokopiergeräte.

## VI. Besonderheiten zu den einzelnen Förderungsbereichen

1. Der Förderungsbereich „Bau von Sportanlagen“ gemäß Ziffer I 1. umfasst den Neubau, den Umbau und die Erweiterung von Sportanlagen.
2. Zur Steigerung der Energieeffizienz im Sinne von Ziffer I. 3. kommen Anlagen zur Energierückgewinnung, Systeme zur kontrollierten Be- und Entlüftung und zur Wärmeverteilung, KWK- oder Fernwärme-Anlagen oder sonstige komplexe Modernisierungsmaßnahmen im Gebäudebestand, die zu einer erheblichen über den gesetzlichen Standard hinausgehenden Reduzierung von CO<sup>2</sup>-Emissionen führen, in Betracht.
3. Zu Ziffern I 2. und 3. gilt, dass ggf. auch ein Ersatzbau förderfähig sein kann, sofern die Kosten einer Optimierung/ Sanierung mehr als 80 Prozent der zu erwartenden Kosten für einen Neubau betragen.
4. Werden in Vereins- bzw. Clubhäusern Räume im Nachhinein in Konzessionierte und damit kommerziell betriebene Gastronomieräume umgewandelt, sind die für diesen Bereich bewilligten Zuschüsse zurückzuzahlen.
5. Für den Bau eines Tennisplatzes wird eine Mitgliederzahl von 40 Personen zugrunde gelegt; für jeden weiteren Platz mindestens 30 weitere Mitglieder.

## VII. Höhe der Zuwendungen und Auszahlung

1. Die Förderquote beträgt bei Vorhaben gemäß Ziffern I. 1, 2 und 4 bis zu 40 % und bei baulichen Maßnahmen zum Klimaschutz gemäß Ziffer I. 3 bis zu 60 % der als förderfähig anzuerkennenden Kosten.
2. Die förderungsfähigen Gesamtkosten werden bei Bauvorhaben ggfs. unter Hinzuziehung des Fachdienstes Gebäudemanagement des Kreises geprüft und festgestellt.
3. Der Höchstförderbetrag pro Gesamtmaßnahme beträgt für Vorhaben gemäß Ziffern I. 1 und 2 20.000 Euro und für Vorhaben im Sinne der Ziffer I.4 insgesamt 10.000 Euro, wenn im Katalog der Höchstbeträge kein geringerer Betrag genannt ist.
4. Die Reihenfolge der Zuschüsse richtet sich nach einer zum jeweiligen Haushaltsjahr zu erstellenden Prioritätenliste. Die Anträge sind bis zum 31.03. eines Jahres an den Kreissportverband zu stellen. Danach eingehende Anträge finden Berücksichtigung, soweit die Haushaltsmittel dies dann noch zulassen. Soweit die Anträge die maximale Höhe an Fördermitteln übersteigen, erfolgt eine gleichmäßige Kürzung der Förderquote zu 1 anhand der beantragten Vorhaben.
5. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Bezahlung der Rechnung und der Vorlage des Zahlungsbelegs mit dem dazugehörigen Verwendungsnachweis.

## V. Baubeginn, Gerätekauf vor Bewilligung des Zuschusses

Will der Antragsteller aus zwingenden Gründen bereits mit der Baumaßnahme beginnen oder müssen die Geräte dringend angeschafft werden, so muss unter allen Umständen die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn oder zur vorzeitigen Anschaffung der Geräte vor der endgültigen Auftragsvergabe beantragt und genehmigt werden.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn schließt jeglichen Rechtsanspruch auf eine spätere Bewilligung aus.

Bewilligungen, die in Unkenntnis einer bereits begonnenen Maßnahme (Kauf, Bau) ausgesprochen werden, müssen nach Überprüfung der Verwendungsnachweise wieder zurückgezogen werden; bereits gewährte Zuschüsse werden zurückgefordert.

## IX. weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Verwaltungsvorschriften des Kreises Herzogtum Lauenburg für Zuwendungen an Dritte und Projektförderung an Gemeinden, Ämter und Zweckverbände - VV - sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zusendungen zur Projektförderung und zur institutionellen Förderung an Dritte -ANBest-.

Nach Beschlussfassung des Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss am 20.05.2021 treten diese Richtlinien mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

# Anlage zu den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Baues von Sportanlagen sowie der Anschaffung von Großturn- und Sportgeräten

## Katalog der Höchstbeträge

<u>Förderungsgegenstand</u>	<u>Höchstbetrag</u>
- Bootshaus,- Halle, Neubau, Umbau, Anbau, Grundsanierung	15.000,00 Euro
- Bootsstege, Grundsanierung	5.000,00 Euro
- Fußballfeld, Rasen	15.000,00 Euro
- Flutlichtanlage, einschl. aller elektr. Einrichtungen je Mast	2.000,00 Euro
- Gerätehaus	1.500,00 Euro
- Heizungsanlagen, Erneuerung (Klubhäuser/Hallen)	3.000,00 Euro
- Hockeyspielfeld, Natur- oder Kunstrasen	15.000 ,00 Euro
- Leichtathletikanlagen einschl. Kampfbahnen	5.000,00 Euro
- Mehrzweckhallen	15.000,00 Euro
- Reitsporthallen	15.000,00 Euro
- Sanitäreinrichtungen, Erneuerungen	10.000,00 Euro
- Schiessportanlagen Neubau, Grundsanierung	15.000,00 Euro
- Segelflugzeuge, Motor- und Schleppflugzeuge	7.500,00 Euro
- Sportboote, nicht motorbetrieben	2.500,00 Euro
- Tennishallen, Neubau	
- 1 Feld	2.500,00 Euro
- 2 Felder	5.000,00 Euro
- Tenniswand mit Übungsplatz	2.500,00 Euro
- Voltigierpferd	1.000,00 Euro
- Vereins- Klubhäuser einschl. Grundsanierung	15.000,00 Euro
- weiter Großturn- und Sportgeräte jeweils 20% des Rechnungsbetrages	